BEI BODENBEWEGUNGEN AUFTRETENDE ARCHÄOLOGISCHE BODENFUNDE UND -BEFUNDE ODER ZEUGNISSE TIERISCHEN UND PFLANZLICHEN LEBENS AUS ERDGESCHICHTLICHER ZEIT SIND GEMASS GESETZ ZUM SCHUTZ UND ZUR PFLEGE DER DENKMALER IM LANDE NRW (DENKMALSCHUTZGESETZ - DSchG) VOM 11.3.1980 (GV. NW. S 226 / SGV. NW. 224) DEM RHEINISCHEN AMT FUR BODENDENKMALPFLEGE IN BONN UNMITTELBAR ZU MELDEN. DESSEN WEISUNG FÜR DEN FORTGANG DER ARBEITEN IST ABZUWARTEN.

KREUZAU
Ortsl. Leversbach

BEBAUUNGSPLAN
NR. C 4 M.1 : 1000

ÄNDERUNG

RECHTSGRUNDLAGE

§ § 4 UND 28 GO NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 13.8.84 GV. NW. S. 475 ZULETZT GEÄNDERT AM 7.3.1990
BAUGESETZBUCH (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.12.1986

BAU NVO IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.1.1990

PLANZEICHENVERORDNUNG (PLANZV) IN DER FASSUNG VOM 18.12.1990

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MD — DORFGEBIET — AUSGENOMMEN VORHABEN GEM § 5 (2) 4 BAUNVO
- (MD) — DORFGEBIET — AUSGENOMMEN VORHABEN GEM § 5 (2) 4 BAUNVO UND WOHNGEBÄUDE
- MI — MISCHGEBIET
- MI — MISCHGEBIET
- GE — GEWERBEGEBIET
- GE — GEWERBEGEBIET — GLIEDERUNG SIEHE SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- z.B III — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- z.B (III) — ZWINGEND FESTGESETZTE GESCHOSSIGKEIT
- 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- (0,8) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- FH — MAXIMALE FIRSTHÖHE

BAUWEISE, BAUGRENZE

- o — OFFENE BAUWEISE
- g — GESCHLOSSENE BAUWEISE
- D — NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- ED — NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- E — NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- BAUGRENZE
- FLÄCHEN FÜR GARAGEN

VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- P — ÖFFENTLICHER PARKPLATZ
- FUSSWEG
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
- SCHULE
- KIRCHE
- F — FEUERWEHR
- VERWALTUNG

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

- FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
- KLÄRANLAGE
- UMFORMERSTATION

GRÜNFLÄCHEN

- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- PARKANLAGE
- SPORTPLATZ
- FRIEDHOF
- SPIELPLATZ

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

SCHUTZ.+ ERHALTUNG DER LANDSCHAFT

- FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRAUCHERN
- FLÄCHEN FÜR DAS ERHALTEN VON BÄUMEN UND STRAUCHERN
- ZU ERHALTENER BAUM
- (ND) — NATURDENKMAL

SONSTIGE PLANZEICHEN

- GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SICHTFLÄCHEN BEPFLANZUNGEN. EINFRIEDIGUNGEN UND BAULICHE ANLAGEN DIE HÖHER ALS 0,60 m ÜBER OK STRASSE SIND. SIND NICHT ZULÄSSIG
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- WASSERFLÄCHEN

IM GESAMTEN PLANGEBIET SIND GGFLS. BESONDERE GRÜNDUNGSMASSNAHMEN WEGEN EHEMALIGER BERGBAUE ERFORDERLICH.

DAS PLANGEBIET LIEGT IN DER ERDBEBENZONE 4 DIN 4149 IST ZU BEACHTEN

BESTANDSANGABEN

- VORHANDENE BEBAUUNG
- VORHANDENE PARZELLENGRENZE
- FLURGRENZEN

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

- F — FLACHDACH

Λ 1.) GENEIGTES DACH ZWINGEND VORGESCHRIEBEN
DACHNEIGUNG MAX 30°
(AUSNAHME GARAGEN UND NEBENANLAGEN)
DREMPEL SIND NICHT ZULÄSSIG
MAX FIRSTHÖHE 6,00 m ÜBER GELÄNDEOBERFLÄCHE

ALS FESTGELEGTE GELÄNDEOBERFLÄCHE, NACH § 4 BAU O NW GILT DIE HÖHE OK. FERTIG AUSGEBAUTER STRASSE VOR GEBÄUDEMITTE

Λ 2.) GENEIGTES DACH ZWINGEND VORGESCHRIEBEN
DACHNEIGUNG MAX 30°
(AUSNAHME VORHANDENE GEBÄUDE, GARAGEN, UND NEBENANLAGEN)
DREMPEL SIND NICHT ZULÄSSIG

DIE VORLIEGENDE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DER ANFORDERUNG DES §1 DER VERORDNUNG UBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLANE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALT (PLANZEICHENVERORDNUNG)

DÜREN, DEN 23. 07. 91
Dipl. Ing. Frieder Schorstein Öff. best. Vermessungsingenieur

ENTWURF UND BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES
KREISVERWALTUNG DÜREN
AMT FÜR WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG U. PLANUNG

DÜREN, DEN 9. 7. 92
i. A.

... WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE STADTEBAULICHE ... NG GEOMETRISCH EINDEUTIG FESTGELEGT IST.

DÜREN, DEN 03. 06. 92
Dipl. Ing. Frieder Schorstein Öff. best. Vermessungsingenieur

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG ~~DES RATES DER STADT~~ VOM 29. 10. 1990 AUFGESTELLT WORDEN

Kreuzau, DEN 30. 10. 1990
Zens
BÜRGERMEISTER

DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER GEM §3 ABS 1 BAUGB ERFOLGTE AM 08.07.1991
DER PLANENTWURF HAT MIT SEINEN ANLAGEN GEM §3 ABS 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM 22.06.1992 BIS 22.07.1992 OFFENGELEGEN

Kreuzau, DEN 23.07.1992
Der Gemeindedirektor i. A.
- Schmühl -
~~GEMEINDEDIREKTOR~~

DIE GEMEINDEVERTRETUNG ~~STADTVERTRETUNG~~ HAT IN IHRER SITZUNG VOM 05.11.1992 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM § 10 BAUGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

Kreuzau, DEN 06.11.1992
Zens
BÜRGERMEISTER

DIESER PLAN WURDE GEMASS § 11 BAUGB AM 17.12.92 ANGEZEIGT
ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE VERFÜGUNG VOM 26. Januar 1993
AZ 35.2.12-2001-2005/93

KÖLN, DEN 26. Januar
REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAG

~~DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEM § 12 BAUGB AM ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN~~
GENEHMIGUNG IST AM 01.03.93 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN

Kreuzau, DEN 2.3.93
Zens
BÜRGERMEISTER